

2. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland

Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2015

Verbandsausschuss 08.12.2015 Top 6
 Verbandsversammlung 08.12.2015 Top 9

Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland

Satzung alte Fassung	Satzung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">ABSCHNITT III Verbandswirtschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Finanzbedarf</p> <p>(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt aus Zuwendungen, Spenden, sonstigen Einnahmen und Umlagen der kommunalen Mitglieder.</p> <p>(2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.</p> <p>(3) Die Umlage wird von den Mitgliedern nach dem prozentualen Schlüssel auf der Basis folgender Faktoren getragen: Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gebracht. Grundlage der Bevölkerungszahl ist für die Kreise = Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW, für die kreisfreien Städte = deren eigene statistische Erfassungen. Als Bevölkerungszahl ist die von den vorgenannten Stellen zum 31.12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen. Die Berechnungsgrundlage ist in Abständen von 5 Jahren zu überprüfen.</p>	<p style="text-align: center;">ABSCHNITT III Verbandswirtschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 22 Finanzbedarf</p> <p>dto.</p> <p>dto.</p> <p>(3) Die Umlage wird von den Mitgliedern nach dem prozentualen Schlüssel auf der Basis folgender Faktoren getragen: Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die eingebrachte Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gebracht. In beiden Fällen sind die Vorteile der Mitglieder, nach dem Verhältnis des Nutzens, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben, angemessen zu berücksichtigen. Grundlage der eingebrachten Bevölkerungszahl ist für die Kreise der statistische Bericht des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW. Für die kreisfreien Städte sind deren eigene statistische Erfassungen zu Grunde zu legen. Als eingebrachte Bevölkerungszahl ist die von den vorgenannten Stellen zum 31.12. des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zu Grunde zu legen. Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen.</p> <p>dto.</p>	<p>Die Änderung basiert auf der Empfehlung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die eine Anpassung der Satzung an die Berechnungsmethodik vorsieht.</p>

<p>(4) Die RWE Rheinbraun AG wird von der Umlage freigestellt. Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung der RWE Rheinbraun AG.</p> <p>(5) Beschlüsse, die sich auf die Umlage eines Mitgliedes auswirken, können nicht gegen die Stimmen der Vertreter des Mitgliedes beschlossen werden.</p>	<p>dto.</p>	
<p>Satzung alte Fassung</p>	<p>Satzung neue Fassung</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p>§ 23 Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt eines von der Verbandsversammlung zu bestimmenden kommunalen Verbandsmitgliedes.</p>	<p>dto.</p> <p>§ 23 Prüfung des Jahresabschlusses</p>	<p>Namensänderung</p>